Opłata pocztowa uiszczona gotówką

Wirtschaftskorrespondenz für POLEN

Erscheint 10-tägig — Bezugspreis in Polen 4.— zł, im Ausland 2.— Reichsmark monatlich, ausschließl. Bestellgeld freibleibend. Redaktion, Verlag und Administration: Katowice, ulica Marszałka Piłsudskiego 27, Telefon Nr. 337-47 und 337-48

Organ der „Wirtschaftlichen Vereinigung für Polnisch-Schlesien"

Anzeigenpreis nach festem Tarif — Bei jeder Beitreibung und Konkursen fällt jeglicher Rabatt fort — Erfüllungsort: Katowice, Wojewodschaft Schlesien — Bankverbindung: Deutsche Bank, Katowice und Beuthen — P. K. O. Nr. 304238 Katowice

Durch höhere Gewalt, Aufruhr, Streiks und deren Folgen hervorgerufene Betriebsstörungen begründen keinen Anspruch auf Rückerstattung des Bezugspreises oder Nachlieferung der Zeitung
Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet.

Jahrg. XVI. Katowice, am 20. März 1939 Nr. 8

Richtlinien für den Verrechnungsverkehr im Warenhandel zwischen Polen und dem Auslande

C. Einfuhr

I. Wichtige Angaben in den für die Verrechnung notwendigen Dokumenten

Die Grundlage für die Verrechnung des polnischen Importeurs mit dem ausländischen Lieferanten durch Vermittlung des PIR bilden Rechnungen der Lieferanten, sowie andere Dokumente, welche den Abschluß des Kaufvertrages bestätigen. Die Faktura soll grundsätzlich eine endgültige und nicht eine Proforma-Rechnung sein. In Zweifelsfällen hinsichtlich der Richtigkeit der Rechnung ist eine vom ausländischen Lieferanten unterschriebene oder von der ausländischen maßgebenden Institution visierte Faktura zu verlangen; dies bezieht sich nicht auf die von den Delegaturen des PIR auf Grund von Verträgen visierten Fakturen. **Einzahlungen für mehrere Fakturen** sind zulässig, falls diese von ein und demselben Lieferanten stammen.

In der Faktura ist das Brutto- und Nettogewicht in kg sowie die Mengenbezeichnung anzugeben, welche die Grundlage für die Zollbemessung darstellt.

Der Warenwert franko polnische Grenze ohne Zoll ist in der Faktura gesondert anzugeben, ebenso die übrigen Kosten bei einem Kauf unter anderen Bedingungen. Bei **Postsendungen** sind die Versandkosten bis zum Wohnort des Abnehmers in den Kaufpreis einzurechnen.

Entsprechend den in den Rechnungen oder zusätzlichen Dokumenten enthaltenen Klauseln berücksichtigt PIR die Abzüge von den Fakturen. Sofern spezielle Vorschriften nichts anderes bestimmen, werden zur Verrechnung die Nettobeträge nach erfolgtem Abzug angenommen. **Folgende Kosten dürfen abgezogen werden,** sofern Sondervorschriften nichts anderes bestimmen:

1. die Kosten des Einlagerns der Ware im Inland,
2. Provisionen für inländische Agenten, Vermittler, Vertreter und Makler bei der Einfuhr auf eigene Rechnung,
3. Preisnachlässe, Exportgutschriften zu Gunsten des Importeurs, Rabatte und Skonti.

In der Rechnung sind die Zahlungsbedingungen anzugeben. Die Versendung der Ware darf nicht gegen Eisenbahnnachnahme oder Postnachnahme erfolgen, dagegen ist die Versendung gegen Banknachnahme zulässig.

Man unterscheidet besondere Verfahren bei Barzahlung, bei Bezahlung gegen Kredit und bei besonderen Bedingungen.

II. Ausstellung von Einfuhr-Verrechnungsscheinen bei Barzahlungen

Zur Erlangung eines Einfuhr-Verrechnungsscheines ist die Ausfüllung **vorgeschriebener Formulare** des PIR notwendig, welche **in der Geschäftsstelle der Wirtschaftlichen Vereinigung für Polnisch-Schlesien e. V. Katowice, M. Piłsudskiego 27/II, erhältlich sind.**

Die Bezahlung des Fakturenbetrages sowie der PIR-Gebühren hat entweder bei einer der nachstehend aufgeführten Banken zu erfolgen oder zu Gunsten des PIR durch Vermittlung eines anderen Finanzinstituts, der Post oder PKO, wobei jedoch in diesem Falle die Meldung mit der Faktura an das PIR oder eine der unten angegebenen Banken unter Angabe des Ortes und des Datums der Einzahlung und der Delegatur des PIR, in welcher der Verrechnungsschein ausgehändigt werden soll, seitens des Importeurs zu übersenden ist.

Die PIR-Banken sind folgende:

Bank Polski
Bank Gospodarstwa Krajowego
Państwowy Bank Rolny
Bank Handlowy w Warszawie S. A.
Bank Związku Spółek Zarobkowych w Poznaniu S. A.
Powszechny Bank Związkowy w Polsce S. A. w Warszawie
Powszechny Bank Kredytowy S. A. w Warszawie
Bank Zachodni, S. A. w Warszawie
Bank Dyskontowy Warszawski S. A.
Pocztowa Kasa Oszczędności — Konto Nr. 506
Bank Polska Kasa Opieki
Dom Bankowy Dr. Józef Kugel w Gdyni
Śląski Zakład Kredytowy S. A.
Bank Amerykański w Polsce S. A.
Bank Francusko-Polski S. A.
Bank Cukrownictwa S. A. w Poznaniu
Polski Bank Komercyjny S. A. Warszawa
Staatsbank der Freien Stadt Danzig (Verrechnungsstelle)
— nur beim Import aus Deutschland und
— nur auf dem Gebiete der Freien Stadt Danzig
Deutsche Bank — Bank Niemiecki S. A. Katowice
Międzynarodowy Bank Handlowy w Katowicach.

Falls der Importeur einen Verrechnungsschein zum Bankinkasso erhalten will, muß er in der Meldung eine der vorstehend genannten Banken angeben, durch welche das Inkasso erfolgen soll sowie den Termin des Inkassos, welcher 14 Tage, gerechnet vom Eingang des Inkassoscheines bei der Bank, nicht überschreiten darf.

III. Ausstellung von Verrechnungsscheinen für Kredittransaktionen

Bei Kredittransaktionen werden die Einfuhr-Verrechnungsscheine vom PIR unter den Zahlungsbedingungen ausgestellt, welche vom ausländischen Lieferanten in der Faktura, ihre Abschrift auf Firmenbogen mit Firmenstempel und Unterschrift oder in anderen Dokumenten genannt sind. Der Importeur verpflichtet sich, keine andere Verrechnung mit dem Lieferanten ohne Vermittlung des PIR vorzunehmen. Für frische Früchte werden solche Verrechnungsscheine nicht ausgestellt.

Für den Importeur gelten die höchst zulässigen Zahlungsfristen für den beim Lieferanten erzielten Kredit je nach dem Herkunftslande der Ware. Diese Fristen dürfen gerechnet vom Tage der Meldung der Transaktion bei der Bank nicht überschreiten:

1. bei der Einfuhr aus Deutschland — 9 Monate bei einer Einfuhr auf eigene Rechnung und 12 Monate bei Einfuhr auf ein Konsignationslager,
2. bei der Einfuhr aus den übrigen Ländern — 18 Monate.

In keinem Falle jedoch dürfen die Zahlungsfristen die Gültigkeit des Verrechnungsabkommens mit dem betreffenden Lande um mehr als 6 Monate überschreiten.

Eine Verlängerung der Fristen ist nur mit Genehmigung des ausländischen Lieferanten zulässig. Falls der Importeur die Zahlungsfristen um 10 Tage überschreitet, darf in Zukunft die Ausstellung von Verrechnungsscheinen verweigert werden.

Bei Bezahlung mit Wechseln hat der Importeur ein besonderes Meldeformular auszufüllen, die Faktura des Lieferanten sowie die vom Lieferanten geforderten Wechsel beizufügen und die PIR-Gebühren einzuzahlen. An Stelle der eigenen Wechsel kann der Importeur auch Kundenwechsel mit seinem eigenen Giro oder akzeptierte Tratten einreichen, sofern diese nur die Zahlungsklausel im Wege der Verrechnung auf das PIR-Konto in Polen enthalten.

Falls der ausländische Lieferant die Waren gegen offene Rechnung ohne Wechseldeckung verkauft hat, verlangt PIR keine Sicherheit für die Einzahlungen auf das Verrechnungskonto. Der Importeur hat lediglich bei der Meldung die Verpflichtung abzugeben, daß er die Bezahlung der Ware innerhalb der vom Lieferanten gestellten Frist vornehmen wird. Gleichzeitig gibt das PIR dem Importeur zur Kenntnis, daß er im Falle nichtfristgemäßer Bezahlung in Zukunft keine Verrechnungsscheine erhalten wird.

Die beim PIR hinterlegten Kautionswechsel, Bankgarantien und Garantien in Wertpapieren als Sicherheiten für Kredittransaktionen, die vor Inkrafttreten der neuen Instruktion gemeldet wurden, verbleiben im PIR bis zur gänzlichen Regelung der Verpflichtungen (die Bankgarantien bis zum Ablauf ihrer Gültigkeit).

Falls die Importeure mit der Bezahlung ihrer Kreditverpflichtungen mehr als 20 Tage im Rückstande bleiben, wird ihnen eine einzige Mahnung zugesandt und zwar:

1. bei den vor dem 21. November 1938 gemeldeten und durch Kautionswechsel gesicherten Transaktionen eine Mahnung auf einem besonderen Formular des PIR, worin die Bezahlung gefordert und mitgeteilt wird, daß Verrechnungsscheine für Kredittransaktionen nicht ausgestellt werden und im Falle der Nichtbezahlung innerhalb einer Frist von 10 Tagen Verrechnungsscheine auch bei Barzahlungen nicht ausgestellt werden, sowie die hinterlegte Sicherheit in Anspruch genommen wird;
2. bei den nach dem 21. November 1938 gemeldeten Transaktionen eine Mahnung auf einem besonderen Formular des PIR des gleichen Inhalts wie unter 1.

Die Aufhebung der Verpflichtung zur Hinterlegung von Sicherheiten bei Kredittransaktionen bewirkt, daß als einzige Strafmaßnahme für säumige Importeure die Verweigerung der Ausstellung von Einfuhrverrechnungsscheinen Anwendung findet.

Falls der Lieferant in der Rechnung oder einem anderen ergänzenden Dokument besondere Zahlungsbedingungen vorsieht, welche weder Kredit- noch Barzahlungen sind, wie z. B. „nach Empfang der Ware", „nach erfolgter Analyse . . .", „nach Probenentnahme . . .", „nach kommissionsweiser Abnahme . . ." etc. stellt PIR nach Wunsch der Parteien einen Verrechnungsschein entweder für Kredittransaktionen oder für Bartransaktionen aus.

IV. Ausstellung von Einfuhrverrechnungen ohne Bezahlung im Verrechnungswege

Hierzu gehören Gratissendungen und Regulierungen außerhalb des Verrechnungsverkehrs. In diesen Fällen hat der Importeur die Nichtbezahlung im Verrechnungsverkehr zu begründen. Die Gebühr für einen solchen Verrechnungsschein beträgt 1.— Zloty. Die Verrechnungsscheine mit dem Vermerk „außerhalb des Verrechnungsverkehrs" werden dann ausgestellt, wenn die Bezahlung der Ware, welche normalerweise im Verrechnungsverkehr zu erfolgen hat, außerhalb desselben erledigt wird, wie z. B. mit Devisen, durch Austauschtransaktionen etc. Verrechnungsscheine für Gratissendungen erhalten einen dementsprechenden Vermerk.

Einfuhr-Verrechnungsscheine ohne Bezahlung im Verrechnungsverkehr für Waren, welche von Reisenden im Auslande gekauft und bezahlt werden, dürfen nur auf besondere Anweisung der Zentrale des PIR hin ausgestellt werden.

V. Leistung von Zahlungen durch PIR.

Der Importeur, welcher gegenüber einem Gläubiger des Verrechnungslandes Verpflichtungen aus der Zeit vor Abschluß des Verrechnungsabkommens mit diesem Lande

Die pauschalisierte Umsatz- und Einkommensteuer

I. Umsatzsteuer

Mit Verordnung des Finanzministers vom 23. Februar 1939 (Dz. Ust. R. P. Nr. 17, Pos. 102) wurde für die Jahre 1939 und 1940 die pauschalisierte Umsatzsteuer eingeführt. Diese Umsatzsteuer wird von Unternehmungen erhoben, welche:

1. im Jahre 1938 im Bezirk desselben Finanzamtes und in derselben Ortschaft, wenn auch von einer anderen Person oder unter einer anderen Firma geführt wurden und den Gegenstand ihrer Tätigkeit nicht wesentlich verändert haben,
2. im Jahre 1938 lt. dem im Besitz des Finanzamtes befindlichen Unterlagen einschließlich der der Pauschalumsatzsteuer (scalony podatek przemysłowy) unterliegenden Umsätze nicht mehr als 50 000 zł. an Umsätzen erzielt haben,
3. von den zuständigen Finanzämtern in die Kategorie der Pauschal-Umsatz-Steuerzahler eingereiht wurden.

Der Pauschal-Umsatzsteuer unterliegen nicht Unternehmungen, welche:

1. registrierten Kaufleuten gehören,
2. im Jahre 1938 ordnungsmäßige Handelsbücher geführt haben oder spezifizierte Notizen besitzen, welche als Grundlage für die Steuerbemessung für das Jahr 1938 gelten oder seit Beginn des Jahres 1939 ordnungsmäßige Handelsbücher führen, falls diese Tatsache dem Finanzamt vor der Festsetzung der Pauschalumsatzsteuer bekannt war,
3. gemäß Art. 9 des Umsatzsteuergesetzes vom 4. Mai 1938 zur Bezahlung der Pauschalumsatzsteuer (scalony podatek obrotowy) verpflichtet sind,
4. mehr als einen festen Verkaufssitz aufweisen oder andere entgeltliche Leistungen ausführen,
5. zur Kategorie der Bauunternehmungen gehören,
6. Fleisch- oder Fleischerzeugnisse verkaufen,
7. Sägewerke und Waldexploitationen betreiben,
8. Kinos betreiben,
9. Kommissions-, Agentur-, Vermittlungs-, Speditions-, Transport- und Verkehrsbetriebe sind.

Die Pauschal-Umsatzsteuer wird für die Jahre 1939 und 1940 in der gleichen Höhe berechnet und zwar unter Berücksichtigung der allgemein bekannten wirtschaftlichen Verhältnisse des Unternehmens und der konkreten Unterlagen über die Höhe der erzielten Umsätze, sowie der entsprechenden Steuerstufe. Die der Pauschal-Umsatzsteuer (scalony podatek obrotowy) unterliegenden Umsätze bleiben unberücksichtigt.

Von dem Betrage der Pauschal-Umsatzsteuer für das Jahr 1939 zieht das Finanzamt den entsprechenden Teil des Preises des Gewerbepatentes ab.

Das Finanzamt benachrichtigt schriftlich jeden Steuerzahler über die Einreihung seines Unternehmens in die Kategorie der Pauschalumsatzsteuerzahler unter gleichzeitiger Angabe der Höhe der Steuer für jedes Jahr, der Höhe des abgezogenen Teiles des Preises für das Gewerbepatent, sowie der Höhe und des Zahlungstermines jeder Rate. Die Benachrichtigungen gehen den Steuerzahlern bis zum 30. April 1939 zu.

Die Steuerzahler haben das Recht, innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Benachrichtigung schriftlich **die Festsetzung eines anderen Pauschalbetrages oder den Ausschluß von der Pauschalbesteuerung** zu beantragen. Diese Anträge sind stempelsteuerfrei.

Die Steuerzahlungsbefehle werden den Steuerzahlern bis zum 15. Juni 1939 zugestellt, wobei die Pauschalsteuer für die Jahre 1939 und 1940 jährlich in 4 gleichen Raten und zwar bis zum 15. Juli, bis zum 15. September, bis zum 15. November und bis zum 15. Februar des nächsten Jahres zahlbar ist. Gegen die Zahlungsbefehle steht dem Steuerzahler keine Berufungsmöglichkeit zu.

Die Umsatzsteuer wird nach den allgemeinen Grundsätzen nach Ablauf eines Monats erhoben, falls:

1. das Unternehmen von einem Registerkaufmann erworben wurde oder auf diesen übergegangen ist,
2. im Unternehmen ein neuer ständiger Verkaufsort oder ein Ort zur Ausübung anderer Leistungen eingerichtet wurde,
3. der Gegenstand des Unternehmens sich wesentlich verändert hat,
4. die Verpflichtung zur Bezahlung der Pauschalumsatzsteuer (scalony podatek obrotowy) gemäß Art 9 des Umsatzsteuergesetzes vom 4. Mai 1938 entstanden ist.

Die Umsatzsteuer wird nach den allgemeinen Grundsätzen für das Jahr 1940 auch dann erhoben, wenn der Umsatz im Jahre 1939 den Betrag von 50 000 zł. überstiegen hat.

Gegen den Ausschluß von der Pauschalumsatzbesteuerung kann der Steuerzahler innerhalb von 14 Tagen Einspruch erheben. Der Steuerzahler ist verpflichtet, das Finanzamt innerhalb eines Monats über die unter 1—3 genannten Veränderungen in Kenntnis zu setzen.

Im Falle der Liquidation des Unternehmens oder der gänzlichen Befreiung des Unternehmens von der Umsatzsteuer oder der **Verlegung des Unternehmens** in den Bezirk eines anderen Finanzamtes oder nach einer anderen Ortschaft wird die Pauschalumsatzsteuer entsprechend niedergeschlagen, wobei jedoch der Steuerzahler verpflichtet ist, das Finanzamt innerhalb von 3 Monaten von diesen Tatsachen zu benachrichtigen.

II. Einkommensteuer

Mit Verordnung des Finanzministers vom 24. Februar 1939 (Dz. Ust. R. P. Nr. 17, Pos. 103) wurde zum ersten Mal die pauschalisierte Einkommensteuer für die Steuerjahre 1939 und 1940 eingeführt.

Dieser Steuer unterliegen Einfünfte **physischer Personen** aus:

1. Industrie- und Handelsunternehmungen, die der pauschalisierten Umsatzsteuer unterliegen,
2. Gebäuden mit nicht mehr als 20 Räumen insgesamt,
3. Grund und Boden von einer Fläche nicht über 50 ha und im Gebiete der Wojewodschaften Białystok, Nowogródek, Polesie, Wilna, Wołyń nicht über 100 ha

sofern die vorerwähnten Einkommensquellen während des Kalenderjahres 1938 in Betrieb waren, das in diesem Jahre erzielte Gesamteinkommen 7 200 zł. nicht überstieg und der Steuerzahler vom Finanzamt zur Pauschale herangezogen wurde.

Der pauschalisierten Einkommensteuer **unterliegen nicht** Personen, welche:

1. neben den Einkünften aus den vorerwähnten Quellen noch andere Einkommen erzielen oder im Kalenderjahr 1938 erzielt haben, welche der Besteuerung nach Teil I des Einkommensteuergesetzes unterliegen,
2. für Gebäude oder Landwirtschaften im Kalenderjahr 1938 ordnungsmäßige Handelsbücher geführt haben oder diese Bücher im Jahre 1939 führen, sofern dieser Umstand dem Finanzamt vor der Einschätzung der pauschalisierten Umsatzsteuer bekannt war.

Von dem Betrage der pauschalisierten Umsatzsteuer für das Jahr 1939 kommt die bereits erfolgte Vorschußzahlung in Abzug.

Das Finanzamt benachrichtigt jeden Steuerzahler schriftlich über seine Einreihung in die Kategorie der Pauschal-Einkommensteuerzahler. Die Steuerzahler können innerhalb von 14 Tagen dagegen Einspruch erheben und entweder die **Festsetzung eines anderen Pauschalbetrages** oder den **Ausschluß von der Pauschalbesteuerung verlangen.** Diese Anträge sind stempelsteuerfrei.

Die Steuerzahlungsbefehle für die pauschalisierte Umsatzsteuer gehen den Steuerzahlern bis 15. August 1939 zu, wobei die Steuer für die Jahre 1939 und 1940 in 3 gleichen Raten jährlich zahlbar ist und zwar: bis zum 15. September, bis zum 15. November und bis zum 15. Februar des folgenden Jahres.

Gegen die Zahlungsbefehle steht den Steuerzahlern kein Berufungsrecht zu. Falls im Laufe des Kalenderjahres 1939 eine oder mehrere Einkommensquellen versiegen, hat der Steuerzahler das Recht, die **Niederschlagung des restlichen Teils** der Steuer für das Steuerjahr 1940 zu verlangen, wobei dieser Antrag bis zum 31. Januar 1940 eingereicht werden muß.

Falls im Laufe des Kalenderjahres 1939 sich die Zahl der Einkommensquellen erhöht, schließt das Finanzamt dem Steuerzahler für das Steuerjahr 1940 von der Pauschale aus und bemißt die Einkommensteuer nach den allgemeinen Grundsätzen. Der Steuerzahler hat das Finanzamt von der Erhöhung der Zahl der Einkommensquellen bis zum 31. Januar 1940 in Kenntnis zu setzen.

Falls sich auf Grund später bekannt gewordener Tatbestände erweist, daß von der Pauschale nicht sämtliche Einkommensquellen erfaßt wurden oder Steuerzahler Einkommensquellen besaß, welche der pauschalisierten Einkommensteuer nicht unterlagen, wird die Bemessung der pauschalisierten Einkommensteuer für die Jahre 1939 und 1940 für ungültig erklärt und die Bemessung für diese Jahre nach den allgemeinen Grundsätzen vorgenommen.

Der Steuerzahler kann gegen den Beschluß des Finanzamtes bezüglich Ausschluß von der Pauschalbesteuerung oder Aufhebung der Pauschalbemessung innerhalb von 14 Tagen Einspruch erheben.

Steuerzahler, welche der pauschalisierten Einkommensteuer unterliegen, sind zur **Abgabe von Einkommensteuererklärungen** für das Steuerjahr 1940 nicht verpflichtet.

Die wichtigsten neuen Bestimmungen des deutschen Devisenrechts

II.

Freigrenze

Die Vorschriften über die Freigrenze sind wesentlich verändert worden. § 28 DevG. 1935 enthielt den Grundsatz, daß eine Reihe devisenrechtlicher Beschränkungen nicht für Zahlungsmittel, Forderungen, Wertpapiere oder Kreditgewährungen, die im Einzelfall dem Werte nach 10 RM nicht übersteigen, gelten sollte. Diese Freigrenze war aber sowohl im § 28 DevG. 1935 selbst als auch in den Richtlinien für zahlreiche Zahlungsvorgänge wieder aufgehoben worden. Die Vorschriften über die Freigrenze waren daher sehr unübersichtlich. Das neue Devisengesetz enthält selbst keine Vorschrift über die Freigrenze. Dagegen sind in Ri II 24 bis 29 — nunmehr in positiver Fassung — erschöpfend die Fälle aufgezählt, in denen eine Freigrenze besteht. Diese Fälle sind der devisenwirtschaftlichen Entwicklung entsprechend eingeschränkt worden.

Das neue Devisenrecht unterscheidet eine Reisefreigrenze und eine Zahlungsfreigrenze. Nach Ri II 24 ist eine Genehmigung nicht erforderlich für die Ueberbringung inländischer Scheidemünzen durch Inländer oder Ausländer ins Ausland im Reiseverkehr bis zu 10 RM je Person und Kalendermonat. Inländer dürfen an Stelle der Mitnahme inländischer Scheidemünzen auch ausländische Zahlungsmittel im Gegenwert bis zu 10 RM erwerben und bei Auslandsreisen mitnehmen. Gewisse Einschränkungen bestehen für Gesellschaftsreisen. Außerdem sind besondere Bestimmungen für den kleinen Grenzverkehr zu erwarten; die Inanspruchnahme der Reisefreigrenze durch Grenzbewohner für den Grenzverkehr ist bereits durch RE. 163/38 DSt. ausgeschlossen worden. Wird die Dringlichkeit der Reise durch eine Industrie- und Handelskammer oder eine sonst vom Reichswirtschaftsminister ermächtigte Stelle bescheinigt, so können Inländer weitere 50 RM in inländischen Scheidemünzen oder deren Gegenwert in ausländischen Zahlungsmitteln ins Ausland mitnehmen, und zwar können bis zu 50 RM auch mehrmals im Monat mitgenommen werden, wenn mehrere Reisen erforderlich sind und jedesmal eine Dringlichkeitsbescheinigung erteilt wird. Neu ist, daß die Ortspolizeibehörden Dringlichkeitsbescheinigungen nicht mehr ausstellen. Für Reisen nach Ländern, mit denen Deutschland ein Reiseverkehrsabkommen abgeschlossen hat, können außerdem wie bisher die in den Abkommen vorgesehenen Reisezahlungsmittel erworben und mitgenommen werden. Hat das Vertragsland mit dem Deutschen Reich keine gemeinsame Grenze, so können neben den Reisezahlungsmitteln über die Freigrenze hinaus 20 RM in inländischen Scheidemünzen oder ausländischen Zahlungsmitteln mitgenommen werden. Der Erwerb von ausländischen Zahlungsmitteln und den in den Reiseverkehrsabkommen vorgesehenen Reisezahlungsmitteln ist stets in den Paß des Reisenden einzutragen. Schließlich sei noch bemerkt, daß die im Rahmen der Reisefreigrenze ins Ausland überbrachten Zahlungsmittel nur für Reisezwecke verwendet werden dürfen.

Neben der Reisefreigrenze gibt es nach Ri II 25 noch die Zahlungsfreigrenze für die Aushändigung inländischer Zahlungsmittel an Ausländer im Inland sowie für Ueberweisungen nach dem Ausland durch die Post oder eine Devisenbank. Die Zahlungsfreigrenze darf nur noch für die Bezahlung von Dienstleistungen (mit Ausnahme der Kosten eines Reise-, Erziehungs- oder Studienaufenthalts oder eines Schulbesuchs im Ausland), ferner für die Bezahlung von öffentlichen Abgaben und Gebühren und von Mitgliedsbeiträgen in Anspruch genommen werden. Unterstützungszahlungen nach dem Ausland sind im Rahmen der Freigrenze nicht mehr zulässig. Auch die Inanspruchnahme der Zahlungsfreigrenze ist stets in den Reisepaß desjenigen, aus dessen Mitteln die Zahlung geleistet wird, einzutragen. Eine Erleichterung gegenüber dem bisherigen Rechtszustand besteht insofern, als die Reisefreigrenze und die Zahlungsfreigrenze nebeneinander, zusammen also bis zu 20 RM je Person und Kalendermonat in Anspruch genommen werden dürfen.

Einwanderer haben die Werte, die sie bei der Einwanderung haben, innerhalb von 10 Tagen der Reichsbank anzubieten. Abweichend von den bisherigen Vorschriften haben sie also auch solche ausländischen Wertpapiere anzubieten, die sie vor dem 12. Juli 1931 erworben haben. Sie haben außerdem solche Forderungen gegen Inländer sowie andere als die unter f genannten Wertpapiere, die sie im Ausland nach dem 31. Dezember 1933 erworben haben anzubieten. Einwanderer können also Kaufkraftverluste, die sie bei der Einwechslung ihrer ausländischen Zahlungsmittel in Reichsmark erleiden, nur durch den in den RE. 53/35 und 104/36 DSt vorgesehenen Härteausgleich ersetzt erhalten.

Inländer und Einwanderer, die sich bei Eintritt der Anbietungspflicht im Ausland befinden, haben die Anbietung nach § 50 DevG. spätestens 10 Tage nach der Rück-

zu leisten hat, kann diese über PIR leiten, sofern das Verrechnungsabkommen mit dem betreffenden Lande dies zuläßt.

Der Importeur, welcher seinen Lieferanten eine Anzahlung leisten oder ein Akkreditiv für die zu erfolgende Lieferung eröffnen will, hat die Meldung und Einzahlung an das PIR auf dem Formular 8 oder 108 vorzunehmen. Beizufügen ist die Rechnung sowie der Anzahlung- oder Akkreditivvertrag. Bei einer Anzahlung wird die Meldung von der zuständigen Handelskammer begutachtet. Für diese Fälle gelten die gleichen Bestimmungen wie für Kredittransaktionen.

VI. Die PIR-Gebühren

Bei der Einreichung der Importmeldungen werden Manipulationsgebühren in Höhe von 0,5 Prozent der Rechnungsbeträge erhoben, jedoch nicht weniger als 1.— Złoty; gleichzeitig sind die auf Wunsch des Importeurs erfolgten Ausgaben zurückzuerstatten.

Bei der Einfuhr frischer Früchte aus Bulgarien, Jugoslawien, Rumänien, Türkei und Ungarn gilt eine Sondergebühr in Höhe von 1,5 Prozent des Fakturenbetrages.

Die übrigen Zahlungen

Die restlichen Zahlungen erfolgten nach denselben Grundsätzen wie die Zahlungen für Warenlieferungen, sofern die einzelnen Verrechnungsverträge diese Finanzleistungen von der Verrechnung nicht ausschließen. Als Kurs wird der Verrechnung der unter A VI angegebene Verrechnungskurs für Ein- und Auszahlungen zu Grunde gelegt, sofern die für die einzelnen Länder geltenden Instruktionen nichts anderes bestimmen.

kehr in das Inland vorzunehmen. Auch für diese Personen tritt die Anbietungspflicht mit dem Anfall der anbietungspflichtigen Werte (bei Einwanderern mit der Begründung des inländischen Wohnsitzes) ein, so daß von diesem Zeitpunkt an die Anbietungsfrist zu laufen beginnt. Lediglich aus Billigkeitsgründen ist für diese Anbietungspflichtigen die Anbietungsfrist bis zum Ablauf von zehn Tagen nach ihrer Rückkehr in das Inland verlängert worden. Macht sich der Anbietungspflichtige die Erfüllung der Anbietungspflicht während des Laufes der Anbietungsfrist vorsätzlich oder fahrlässig unmöglich, gibt er also z. B. die ihm angefallenen Devisen ohne Genehmigung im Ausland aus, so liegt nach Ri III 1 eine Verletzung der Anbietungspflicht vor, die nach § 69 Abs. 1 Nr. 5 DevG. strafbar ist. Eine Befreiung von der Anbietungspflicht tritt nach Ri III 2 nur insoweit ein, als der Anbietungspflichtige über die im Ausland angefallenen Werte mit Genehmigung verfügt.

Die Reichsbank ist zum Ankauf der ihr angebotenen Werte nicht verpflichtet. Sie kann vielmehr dem Anbietungspflichtigen die Werte nach § 51 DevG. vorläufig belassen. § 51 entspricht im wesentlichen dem bisherigen Recht. Neu ist jedoch, daß die Reichbank, wenn sie die angebotenen Werte nicht ankaufen, nicht für Rechnung des Anbietungspflichtigen im Ausland verkaufen oder verkaufen lassen und sie ihm auch nicht vorläufig belassen will, sonstige Anordnungen treffen kann, um die Werte der Devisenbewirtschaftung nutzbar zu machen. Die Reichsbank kann die angebotenen Werte dem Anbietungspflichtigen in begründeten Fällen nach § 53 DevG. zur eigenen Verwendung freigeben. Diese Freigabe kann für Inhaber allgemeiner Genehmigungen allgemein in Form eines Devisenbetriebsfonds (vgl. Ri I 1) oder im Einzelfall ausgesprochen werden. Die Freigabe ist nach Ri I 19 stets neben einer Devisenverwendungsgenehmigung erforderlich, wenn der Inhaber der Genehmigung über die ihm selbst angefallenen Devisen verfügen will. Neu ist die Ermächtigung der Reichsbank, die Anbietungsfrist auch im Einzelfall gegenüber einem Anbietungspflichtigen und nicht nur für gewisse Gruppen von Anbietungspflichtigen oder von Werten allgemein zu verlängern.

Allgemeines

Oeffentliche Sammellegalisierungen im Jahre 1939

Laut Verfügung des Leiters des Eichamtes Katowice vom 8. II. 1939 (Gazeta Urz. Woj. Śl. Nr. 7, Pos. 60) finden im Jahre 1939 u. a. in folgenden Kreisen Sammellegalisierungen statt:

1. im Kreise Katowice:
   in Mysłowice vom 22. April bis 11. Mai
   in Szopienice vom 25. Mai bis 15. Juni
   in Siemianowice vom 27. Juni bis 26. Juli
   in Kochłowice vom 19. August bis 28. August
   in Nowa-Wieś vom 31. August bis 16. September
   in Bielszowice vom 25. September bis 3. Oktober.
2. im Kreise Świętochłowice:
   in Świętochłowice vom 2. September bis 23. September
   in Wielkie Hajduki vom 27. September bis 19. Oktober.
3. im Kreise Pszczyna:
   in Pszczyna vom 23. Mai bis 22. Juni
   in Piotrowice vom 2. Oktober bis 17. Oktober.

Verpflichtung zur Benachrichtigung der Gewerbebehörde über die Eigentumsübertragung an einer Industrieanstalt

Mit Rundschreiben P. A. III 237 vom 8. Oktober 1938 weist das Handelsministerium darauf hin, daß der Erwerber einer Industrieanstalt über den Eigentumsübergang an dieser Anstalt diejenige Gewerbebehörde zu benachrichtigen hat, welche das Bauprojekt und die Einrichtungen dieser Anstalt bestätigt hat. Falls die Bestätigung durch die Wojewodschafts-Gewerbebehörde (Art. 16 der Gewerbeordnung) erfolgte, hat der Industrielle die beabsichtigte Ausübung des Gewerbes der Gewerbebehörde I. Instanz zu melden (Art. 7 der Gewerbeordnung).

Neues Lehrfach in der Handelsschule Chorzow

Angesichts des Mangels an qualifizierten Verwaltungsbeamten für die Industrie hat die Schulkommission der Kattowitzer Handelskammer den Beschluß gefaßt, ein entsprechendes Lehrfach in der Handelsschule Chorzow einzurichten. Im Laufe der am 20. II. cr. stattgefundenen Sitzung der interessierten Kreise wurde die Notwendigkeit betont, das Hauptgewicht auf vor allem praktische Lehrgegenstände zu richten und zwar insbesondere auf das industrielle Rechnungswesen, die Organisation der Unternehmungen, Buchführung, Korrespondenz, Stenographie und Maschinenschreiben. Die Einrichtung einer besonderen Abteilung in der Handelsschule Chorzow für Korrespondenten wurde abgelehnt, da das neue Lehrfach die Schüler gleichfalls zu Korrespondenten ausbilden wird.

Neue Industriewerke im Zentralrevier

In der Nähe von Sandomierz entsteht die erste große Aluminiumhütte in Polen, welche von einer Aktiengesellschaft mit einem Anlagekapital von 7 Mill. zł. gegründet wird.

Der Bau des Elektrizitätswerkes mit einer Stromstärke von 40 000 kw in der Nähe von Nisek am San geht seinem Ende zu. Dieses Elektrizitätswerk wird die Industrieanstalten in Stalowa-Wola und einen Teil der im Zentralrevier gelegenen Werke mit Strom versorgen.

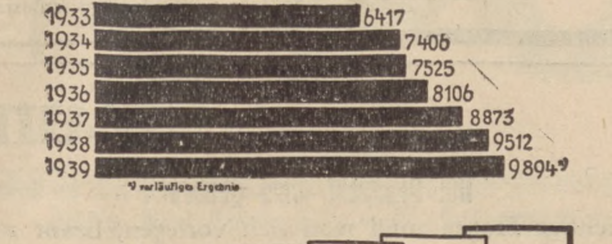
Leipziger Frühjahrsmesse 1939

Von unserem nach Leipzig entsandten Dr. Ga.-Sonderberichterstatter.

I.

Die Leipziger Frühjahrsmesse bot auch in diesem Jahr wiederum Gelegenheit zu einer umfassenden Unterrichtung über die Fortschritte der Technik auf allen Gebieten und die neu gewonnenen Produkte und Fabrikate.

Ueber die Zunahme der Zahl der Aussteller zu den Leipziger Frühjahrsmessen und die belegten Ausstellungsflächen in Rechnungsmetern (Rm = 1 qm Kojenfläche oder ½ lfd. m Tischfläche oder 2 qm Deckenfläche oder 4 qm Freifläche) geht aus nachstehenden Tabellen hervor:



1933	1934	1935	1936	1937	1938	1939
110.380 Rm	124.668 Rm	131.017 Rm	141.999 Rm	156.147 Rm	186.091 Rm	198.221*) Rm

*) vorläufiges Ergebnis

Auch die Zahl der geschäftlichen Besucher der Leipziger Frühjahrsmessen weist eine ständige Steigerung auf, wie aus nachstehender Uebersicht hervorgeht:

Jahr	insgesamt	darunter aus dem Ausland
1935	196 346	21 725
1936	238 447	24 751
1937	263 136	31 684
1938	304 789	35 995

Die Umsätze bei den Frühjahrsmessen sind aus folgender Zusammenstellung ersichtlich:

Jahr	insgesamt	darunter Auslandsumsätze
1935	300 Mill. RM	90 Mill. RM
1936	390 Mill. RM	125 Mill. RM
1937	495 Mill. RM	163 Mill. RM
1938	543 Mill. RM	174 Mill. RM

Unter diesen Umständen ergab sich daher die zwingende Notwendigkeit, neue Ausstellungsräume zu schaffen, um wenigstens einen Teil der Nachfrage nach diesen zu befriedigen. Dies wurde durch Errichtung einer als Halle 15 bezeichneten neuen Südhalle, durch Erweiterung der bestehenden Hallen 2 und 18 und des Baumessefreigeländes ermöglicht.

Die diesjährige Leipziger Frühjahrsmesse übertraf ihre Vorgänger hinsichtlich Ausstellerzahl und -plätze und auch hinsichtlich der Zahl der geschäftlichen Besucher. Sie bietet die nicht hoch genug einzuschätzenden Vorteile, daß erstens alle technischen und kaufmännischen Fragen an Ort und Stelle mit maßgebenden fachkundigen Firmenvertretern besprochen und zweitens, daß dem Kunden auf der technischen Messe das Erzeugnis in Betrieb vorgeführt werden kann.

In sämtlichen Hallen bestehen technische Auskunftsund Dolmetscherstellen. Der Messedienst des Leipziger Messeamts umfaßt die gesamte kaufmännische und behördliche Auskunfterteilung, die Beratung in der Abwicklung des Zahlungs- und Verrechnungsverkehrs usw., sowie die Abstempelung von Aufträgen, die infolge Sonderabmachungen mit einzelnen Ländern Begünstigungen erfahren, schließlich noch den Nachweis von Ausstellern, die Vertretungen zu vergeben haben. Die technische Entwicklung des letzten Jahres auf den einzelnen Fachgebieten ist, wie man feststellen kann, bestimmt durch das Streben nach Leistungssteigerung, Rationalisierung und Ausfuhrförderung.

A. Maschinen, Apparate und Betriebsbedarf

Im Mittelpunkt der technischen Messe stand wieder die bekannte **Werkzeugmaschinenschau.** Die erprobten und bekannten Standardmaschinen sind weiter vervollkommnet worden. Besonderes Interesse beanspruchen die Werkzeugmaschinen für „neue Aufgaben", die u. a. durch die Forderungen im Flugzeug- und Präzisionsmaschinenbau nach Fein- und Feinstbearbeitung der verschiedenen Metalle entstanden sind. Ferner werden Baureihen von Werkzeugmaschinen gezeigt, die unter dem Einfluß eines sich immer mehr verfeinernden Austauschbaues entstanden und auf ausgesprochene Massenanfertigung abgestellt sind. Die besonderen Vorteile liegen in der Verbindung eines äußerst niedrigen Preises mit höchster Leistungsfähigkeit der Maschinen. Erstmalig werden auch in großem Ausmaße Meß-, Prüf- und Sortierautomaten gezeigt, die ebenfalls den Forderungen des modernen Austauschbaues und der Massenfertigung genügen. Weiterhin sind auf der Messe grundsätzliche Fortschritte in der Automatisierung von Werkzeugmaschinen zwecks Leistungssteigerung festzustellen. Die Fortschritte in der **Holzbearbeitung** werden in einer umfassenden Schau in Halle 11 vor Augen geführt, insbesondere durch neue, sehr leistungsfähige Automaten für die Verbesserung von astigem oder sonst minderwertigem Holz, durch grundlegende Aenderungen bei den Furniermaschinen und besonders in der Entwicklung von Maschinen für die Herstellung von Harthölzern.

Im rechten Flügelbau der Halle 11 ist die Schweißtechnik untergebracht. Sie wird durch zwei Entwicklungsrichtungen gekennzeichnet und zwar einmal durch das Bestreben, einwandfreie Verschweißung von hochlegierten Stählen und von Nichteisenmetallen in zuverlässiger Weise zu ermöglichen und dann durch fortschreitende Automatisierung der Schweißvorgänge die Güte der Schweißverbindungen unabhängig zu machen von schwer kontrollierbaren menschlichen Einflüssen.

In der Halle 7 sind die Maschinen und Apparate für die **Nahrungsmittel und chemische Industrie** vorhanden. Für die Industrie der Nahrungs- und Genußmittel sind heute einmal die Versuche mit neuen Rohstoffen und zum anderen wirksame Erhaltungsmaßnahmen zum Ausgleich von Ueber- und Unterschüssen von richtunggebender Bedeutung. Ferner sind hier gleichfalls Verpackungs-, Schließ-, Abfüll-, Reinigungs- und Etikettiermaschinen vertreten. Dazu kommen: Wäschereimaschinen, automatische Waagen, Großküchenmaschinen, Kältemaschinen und Kühlanlagen, Fördermittel, Transmissionen und Getriebe. Die Textilmaschinen sind ebenfalls mit zahlreichen Verbesserungen und Neukonstruktionen auf der Internationalen Textilmaschinenschau vertreten. Hier sind es besonders die Zellwolle verarbeitenden Maschinen, die den Techniker und Wirtschaftler in gleicher Weise interessieren. Es werden Maschinen gezeigt, die natürliches Material ebenso gut und gleich wirtschaftlich verarbeiten wie synthetisches Material.

Bei den Büromaschinen stehen u. a. die Buchungs-, Saldier- und Fakturiermaschinen im Vordergrund im Zusammenhang mit den Bestrebungen zur Rationalisierung der Büroarbeit.

Die **Archo Schreibmaschinen Comp.,** die auf dem Gebiet der Schreibmaschine ihr neuestes Modell, Archo-Modell 10 mit 4 Tastenreihen, jetzt auch mit Setztabulator liefert, hat die Musikschreibmaschine weiterhin verbessert und vervollkommnet.

Außerdem erscheint eine **neue textschreibende Notenschreibmaschine von Wanderer** in Leipzig, die 45 Zeilen hat, mit denen sich 135 Zeilen schreiben lassen. Mit der Maschine können Durchschläge und Dauer- und Rotaprintschablonen geschrieben werden. Auch großflächige Zeichen-Notenköpfe und ganze und halbe Pausen, kommen in der Vervielfältigung sauber heraus, da die Zeichen gerastert, d. h. in feine paralelle Striche aufgelöst sind.

Neben den **Pumpen** und Kompressoren, die dem Fachmann manche interessante Verbesserung zeigen, sei noch die Industrieöfenschau erwähnt. Hier sind in der Schmelz- und Vergütetechnik erzielte Fortschritte von ganz besonderer Bedeutung. So erregen vor allem Anlagen mit kleinen Ofeneinheiten für die Magnesium-Schmelze das fachmännische Interesse. Die Messe für Wärme-, Gas- und Wassertechnik zeigt in noch größerem Umfange als die Rekordmesse 1938 alle Erzeugnisse neuzeitlicher Wärmetechnik, Armaturen, Meßinstrumente, Temperatur-, Druck- und Dampfmengen-Regler usw. ferner Heizungs- und Lüftungsanlagen sowie vollständige Klimaanlagen, die es ermöglichen, die Luft eines geschlossenen Raumes unabhängig von der Außentemperatur und den Witterungsverhältnissen auf jeden gewünschten Grad von Temperatur und relative Feuchtigkeit einzustellen.

Die Werkstoffschau in der zur Frühjahrsmesse 1938 neu errichtete Halle 20 nimmt wieder eine hervorragende Stellung ein. Es sind in Deutschland in den letzten Jahren auf dem Gebiet der Verbesserung bekannter und in der Entwicklung neuer Stoffe bedeutende Fortschritte erzielt worden, die auch im Ausland stärkste Beachtung gefunden haben. Auch sind die Güteeigenschaften von Stahl und Eisen erfolgreich verbessert worden.

Steuern, Zölle

Verzollung von Feuerzeugen im Reiseverkehr

Mit Rundschreiben C 181 vom 17. Februar 1939 (Dz. Urz. Min. Sk. Nr. 4, Pos. 88) hat das Finanzministerium für Einfuhr von Feuerzeugen durch Reisende aus dem Auslande folgende Verfügung erlassen:

1. bei der Abfertigung von aus dem Ausland kommenden Reisenden ist jeder Reisende auf die Verpflichtung zur Anmeldung der mitgeführten Feuerzeuge aufmerksam zu machen,
2. die Feuerzeuge dürfen hereingelassen werden, sofern sie für den persönlichen Gebrauch der Reisenden bestimmt sind.

   Gebrauchte Feuerzeuge genießen auf Grund des Art. 22 Abs. 2 Pkt. 1 des Zollrechts Zollfreiheit ohne Rücksicht darauf, ob sie aus unedlen oder edlen Metallen hergestellt sind; neue Feuerzeuge sind zollpflichtig.
3. Für jede aus dem Ausland einreisende Person darf zum persönlichen Gebrauch nur 1 Feuerzeug zugelassen werden (gebraucht — zollfrei, neu — zollpflichtig).

   Die übrigen von Reisenden gemeldeten Feuerzeuge müssen im Zollamt hinterlegt werden.
4. Gemäß den Vorschriften über das Zündholzmonopol unterliegen im Gebiete der Republik Polen Feuerzeuge der Monopolgebühr und sofern es sich um Feuerzeuge aus Gold und Silber handelt, der Steuer.

   Aus diesen Gründen wird die Monopolgebühr, bezw. die Steuer von jedem Feuerzeug sowohl verzollt wie unverzollt erhoben.
5. Die dafür ausgestellte Quittung ersetzt im Laufe eines Monats vom Datum ihrer Ausstellung die

Steuerstempelmarke; innerhalb dieser Frist ist das eingeführte Feuerzeug im Akzisenamt zur Verstempelung unter Vorweisung dieser Quittung vorzulegen.

6. Bei einer Durchreise durch das polnische Zollgebiet wird die bedingungsweise Abfertigung der Feuerzeuge nach den allgemeinen Grundsätzen vorgenommen; für gebrauchte Feuerzeuge entfällt die Abfertigung, ebenso wie die Zollsicherheit für die Zollgebühren oder die Monopolgebühr bezw. Steuer.

Der Schlesische Wirtschaftsfonds

Im Dz. Ustaw Śl. Nr. 5, Pos 12 vom 11. März d. Js. ist nunmehr der einheitliche Text des Gesetzes über den Schlesischen Wirtschaftsfonds vom 8. Februar 1928, welcher des öfteren abgeändert wurde, bekannt gegeben worden.

Steuerfragen in der Handelskammer Katowice

In der letzthin stattgefundenen Sitzung der Steuerkommission der hiesigen Handelskammer wurden die von der Berufungskommission festgesetzten Gehaltsnormen bestätigt; Verbesserungen wurden lediglich für einzelne Naturalleistungen verlangt, um eine Ermäßigung der Sätze zu erreichen.

Die beabsichtigte Befreiung der Spareinlagen auch in Privatbanken von der Exekutive wurden aus grundsätzlichen Gründen abgelehnt. Die Kommission ging dabei von dem Standpunkt aus, daß der Gläubigerschutz die Aufhebung dieser Vergünstigung für Staats- und Kommunalbanken verlangt.

Devisenbestimmungen

Devisenentscheidungen

1. Nach den Bestimmungen des Devisendekrets bedürfen nicht nur Verträge über **Erteilung eines Kredits** an Devisenausländer, sondern auch sämtliche **Verträge über eine Stundung** der gegenüber Devisenausländern bestehenden Forderungen der Genehmigung der Devisenkommission.

2. Die Erteilung eines **Kredits** an einen Devisenausländer bei Verkauf eines Grundstückes ohne Devisengenehmigung ist ein Devisenvergehen ohne Rücksicht darauf, ob das Eigentumsrecht auf den Erwerber nach Bezahlung des gesamten Kaufpreises oder vorher übergeht. (SN 10. III. 1938 3 K 2982/37).

Wichtig für Reisen nach Litauen

Nach Litauen Reisende werden auf folgende Deviseninformationen hingewiesen: In Litauen erhält der polnische Reisende für 1,— zł. nur 80 cent. Falls er nun mit sämtlichen in Lit umgewechselten Złoty nach Polen zurückkehrt, erleidet er zum zweiten Mal einen Verlust, da die polnischen Banken für 1 Lit etwa 52 Groschen zahlen.

Geldwesen und Börse

Konkurse in Polen

Im Jahre 1938 wurden im Gesamtgebiete von Polen 135 Konkurse angemeldet (im Jahre 1937 — 122). Davon entfallen 7 Konkurse auf Aktiengesellschaften, 44 auf G. m. b. H., 12 auf Firmen- und Kommanditgesellschaften, 27 auf Genossenschaften und 45 auf Einzelunternehmungen.

Im Jahre 1938 wurden 52 Konkurse in der Industrie und 38 Konkurse im Handel, davon 60 im Warenhandel eröffnet.

Einfuhr, Ausfuhr

Der polnisch-tschechoslowak'sche Handelsverkehr in Frage gestellt

Angesichts der Uebernahme des Protektorats über das tschechische Gebiet durch Deutschland steht die Frage der weiteren Gestaltung der Wirtschaftsbeziehungen zwischen Polen und dem tschechischen Gebiet im Vordergrund des Interesses. Die gegenwärtige Lage ist derart. daß sämtliche Handelsumsätze und Zahlungen seit dem 15. März eingestellt wurden. Die Grenze ist geschlossen und der Handelsverkehr mit dem tschechischen Gebiet gänzlich unterbrochen; einzelne Waggons, die auf den Grenzstationen angehalten wurden, werden voraussichtlich an die Versandstation zurückgesandt werden.

Der vor einigen Tagen in Prag unterzeichnete Wirtschaftsvertrag zwischen Polen und der Tschechoslowakei hat somit seine Gültigkeit verloren. Es ist jedoch damit zu rechnen, daß die Bestimmungen des Vertrages entsprechend den neu geschaffenen Verhältnissen abgeändert werden, ohne daß eine Kündigung des Vertrages erfolgt.

Die in der Tschechei eingefrorenen Guthaben polnischer Exporteure im Betrage von ca. 12 Mill. zł. sollten durch eine erhöhte Einfuhr tschechischer Produkte nach Polen flüssig gemacht werden. Es ist anzunehmen, daß man weiterhin bemüht sein wird, um diese Art der Liquidation der eingefrorenen Guthaben durchzuführen.

Ohne Rücksicht auf die zukünftige Verfassung der Tschechei im Rahmen des Deutschen Reiches ist damit zu rechnen, daß der Außenhandel von Deutschland weitergeführt und Neuregelungen getroffen werden. In Wirtschaftskreisen ist man der Ansicht, daß die Frage der eingefrorenen Guthaben in der Tschechei gegebenenfalls durch ihre Verbindung mit den österreichischen Beträgen in Polen gelöst wird. Größere Schwierigkeiten dürfte die Regelung des zukünftigen Handelsverkehrs bereiten, der für eine Reihe polnischer Artikel von maßgebender Bedeutung war.

Zum Tage

Ein Prospekt wird geboren!

Wichtige Fragen muß man sich vorlegen, bevor man anfängt!

1. An wen soll sich der Prospekt richten? An Fabrikanten, Wiederverkäufer oder an den Verbraucher? (Danach richtet sich Auflage, Inhalt und Ausstattung.)

2. Höhe der Auflage? Davon hängt in den meisten Fällen das zu wählende Druckverfahren ab.

3. Format des Prospekts ist oft für den Erfolg entscheidend, spielt für die richtige Papierausnützung und auch bei den Versandkosten eine Rolle; deshalb das Thema mit dem Drucker durchsprechen.

4. Umfang des Prospekts ist zu beachten wegen der Kosten. Was ist unbedingt an Text und Bebilderung nötig? Das wird das Maß für den Umfang sein.

5. Gewicht des Prospekts ist zu berücksichtigen (der Portofrage wegen). Die Portogrenzen für Drucksachen sowohl, wie die Kosten als Postwurfsendung und Beilage bestimmen das Gewicht.

6. Papierwahl nach dem Gesichtspunkt: Gewicht, gute Wiedergabe der Bilder, repräsentativer Wert des Prospekts, Preiswürdigkeit, Druckverfahren.

7. Beratung mit einem Drucker oder mit mehreren: Kostenanschlag, Wahl der Drucktypen, des Druckverfahrens, der Raster usw.

8. Besprechung mit einem Graphiker: Wahl der Zeichnungen, Photos oder Bilder. Aufteilung der Seiten für Text und Bilder.

9. Disposition für den Inhalt des Prospekts.

A. Leitgedanke (wichtig für Titelseite oder Schlagzeile des Ganzen). Evtl. überlegt man, ob durch geschickte Faltung der Ausstanzung eine aufmerksamkeitssteigernde Wirkung erzielt werden kann.
B. Beschreibung der angebotenen Ware.
C. Besondere Vorzüge der Ware.
D. Verwendungsmöglichkeiten der Ware.
E. Gebrauchsanweisung.
F. Anerkennung von früheren Käufern.
G. Lieferungsbedingungen und Bestellzettel.

10. Nach Fertigstellung des Prospekts: Wie erteile ich ihn am besten?
1. Richtige Anschriftenbeschaffung!
2. Wahl der Zeitungen oder Zeitschriften für die Beilage.
3. Der richtige Versandtag.
4. Nachfaßmaßnahmen und Erfolgskontrolle.

11. Rentabilitätsberechnung: Trägt eine Ware die Kosten der geplanten Auflage, des Umfanges und der gewählten Versandtaktik?

12. Bei Großauflagen Stichproben mit kleinen Probeverschickungen machen!

Dieses Schema von 12 Punkten hat man zu berücksichtigen, wenn man an den Bau eines Prospekts und den Versand gehen will.

Hierzu noch ein paar grundsätzliche Bemerkungen, um Fehler auszuschalten, die immer wieder gemacht werden:

Werden Sie sich immer wieder klar, daß Ihr Prospekt einen erstklassigen Verkäufer ersetzen soll, d. h. er muß so überzeugend sein, daß der Empfänger den Bestellzettel ausfüllt.

Der Prospekt muß erschöpfend und unmißverständlich alles über die angebotene Ware aussagen. Einwände des Kunden müssen Sie im Prospekt schon widerlegen.

Stellen Sie sich stets auf den Kunden ein, vergessen Sie einen Augenblick, daß Sie Fachmann sind, und versetzen Sie sich in den Empfänger, der einen ganz anderen Standpunkt zu Ihren Erzeugnissen einnimmt als Sie.

Verlangen Sie von Ihrem Prospekt nichts Unmögliches!

Haben Sie keine krankhafte Angst vor dem Papierkorb! Der beste Prospekt wandert in den Papierkorb, wenn er nicht in die Hände des wirklichen Interessenten kommt. Mit dem „Aufheben" des Prospektes allein ist Ihnen nicht gedient. Sie verschicken ja keine Kunstwerke, sondern einen stummen Verkäufer!

Ueberschätzen Sie aus diesem Grunde nicht die Bedeutung von originellen Einfällen und teuren Spielereien. Wenn Sie z. B. Stiefelsohlen verkaufen, und Ihr Prospekt gelangt nicht in die Hände von Schuhmachern, sondern unter die breite Masse, so werden Sie einen großen Mißerfolg erleben. Die richtige Verteilung ist also genau so wichtig, wie der Prospekt selbst!

Bedenken Sie beim Entwurf des Prospektes auch die Lebensdauer! Soll der Prospekt nur einen einmaligen, zeitlich sehr begrenzten Zweck erfüllen, oder kann er Ihnen Jahre hindurch verkaufen helfen?

Sparen Sie nie an Bildern. Ein paar Randzeichnungen, eine gute Darstellung der Ware selbst. Eine Skizze, die den richtigen Gebrauch Ihres Erzeugnisses veranschaulicht, erreicht oft mehr, als langatmige textliche Ausführungen.

Lassen Sie sich vom Fachmann beraten, der täglich mit Drucksachen zu tun hat. Diese Fachleute ersparen Ihnen das Lehrgeld, das Sie sonst riskieren.

Hüten Sie sich vor allzu großer Lehrhaftigkeit, vor Uebertreibungen, vor zu viel Sachlichkeit und Steifheit, aber — verfallen Sie auch nicht ins Gegenteil, daß Sie aus Ihrem Prospekt ein reizvolles Feuilleton machen, das zwar jeder gern liest, das aber niemanden zum Bestellen veranlaßt.

Steigerung des Hüttenexports

Am 8. u. 9. März d. Js. fand in Luxemburg eine Sitzung des Internationalen Stahl-Export-Kartells statt. Die Beratungen zeigten bedeutende Meinungsverschiedenheiten unter den Teilnehmern und verhinderten damit eine endgültige Erledigung der zur Beratung stehenden Fragen. Im Zusammenhang mit der Abänderung der Ausfuhrquoten sind verschiedene Verschiebungen möglich, welche nicht nur die unmittelbar interessierten Ausfuhrländer, sondern auch andere Kartellteilnehmer betreffen. Allgemein besteht die Ansicht, daß Polen entsprechend der erhöhten Produktionsfähigkeit seines Hüttenwesens eine erhöhte Quote zugestanden werden müßte. Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Frage der Exporterhöhung von Eisen gegenwärtig das brennendste Problem für die polnische Hüttenindustrie ist.

Polens Anteil am Welthandel beträgt nur 1 Prozent

Nach den statistischen Berechnungen des Wirtschaftsbüros des Völkerbundes betrug der Wert des gesamten Weltimports im Jahre 1938 13 984 Mill. Dollar, der Wert des Exports 12 784 Mill. Dollar. Im Vergleich mit dem Jahre 1937 ist eine rückgängige Tendenz festzustellen. Im Gegensatz zu der im Weltaußenhandel herrschenden Tendenz zeigt der polnische Außenhandel eine Steigerung. Der prozentuale Anteil des polnischen Imports stieg von 0,87 Prozent im Jahre 1937 auf 1,5 Prozent im Jahre 1938, der prozentuale Anteil des polnischen Exports stieg von 0,17 Prozent 1937 auf 1,04 Prozent im Jahre 1938.

Redaktor naczelny: Dr. Alfred Gawlik, Katowice.
Hauptschriftleiter: Dr. Alfred Gawlik, Katowice.
Wydawca: Wirtschaftliche Vereinigung für Polnisch-Schlesien. Katowice, ul. Marsz. Piłsudskiego 27 II ptr.
Druk: Kattowitzer Buchdruckerei- u. Verlags-Gesellschaft Sp. Akc., Katowice.

Verkehrswesen

Wiedereinführung des sogenannten „kombinierten Tarifs"

Bekanntlich wurde durch eine der letzt erschienenen Verfügungen des Verkehrsministeriums der sogenannte „kombinierte Tarif" aufgehoben. Dieser beruhte darauf, daß für Waren, welche teilweise mit Personenzügen und teilweise mit Güterzügen befördert wurden, für den entsprechenden Wegeabschnitt der Personentarif bezw. der Gütertarif Anwendung fand. Auf Grund der neuen Verordnung des Verkehrsministeriums wird die Gebühr für den gesamten Weg in der Höhe des Personentarifs erhoben, auch wenn die Ware mit dem Personenzug nur 1 km befördert wird. Die Wirtschaftsorganisationen haben in einer entsprechenden Eingabe vom Verkehrsministerium die Wiedereinführung des kombinierten Tarifs gefordert.

Messen, Ausstellungen

Die XIV. Internationale Messe in Saloniki

findet, wie das Griechische Konsulat mitteilt in der Zeit vom 10. September bis 1. Oktober d. Js. statt.